

Gehilfenvorsatz beim Mord und bei der Körperverletzung

stud. iur. Marie-Christin Runkel

BGH, Beschl. v. 15.03.2022 – 2 StR 302/21

§§ 211 Abs. 2, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 227, 27 StGB

Sachverhalt (vereinfacht):

Nachdem bei einem Einbruch in eine durch K betriebene Bar mehrere tausend Euro entwendet worden sind, lobte dieser zur Ergreifung der Täter eine Belohnung aus. Hierauf wurde der P aufmerksam, der zusammen mit A, C und R an einem weiteren Einbruch beteiligt gewesen war und aus deren Gesprächen geschlossen hatte, dass diese zuvor in die Bar des K eingedrungen gewesen sein mussten.

P teilte dem K mit, dass er wisse, wer für den Einbruch bei ihm verantwortlich sei und dass von den betreffenden Personen beabsichtigt sei, das Diebesgut für eine Nacht in der Kneipe des N zu lagern. Der K entschloss sich zusammen mit seinem Bruder B dazu, die Gruppe um A, C und R für ihre „Verfehlung zu bestrafen“. Hierzu gewannen sie sowohl den Präsidenten einer regionalen Abteilung der „Hells Angels“ (H) als auch den S als Fahrer. Die Gruppe traf sich entsprechend einer Verabredung in der kommenden Nacht mit dem P vor der Kneipe des N. P bestätigte, dass sich die gesuchten Einbrecher (A, C und R) in der zu dieser Zeit geschlossenen Kneipe befänden und verließ anschließend die Örtlichkeit.

In diesem Moment traf der N ein, den die Gruppe in ihre Gewalt brachte, indem ihm von dem Bruder des K (B) eine nach Absprache mit H mitgeführte Schusswaffe an den Kopf gehalten und er von den Beteiligten in den Vorraum der Kneipe gedrängt wurde. Ein Kellner und der A wurden im Inneren auf Geräusche an der Tür aufmerksam und gingen von einer Rückkehr des P aus; mit einem körperlichen Angriff rechnete niemand der Geschädigten.

Während der S mit dem N zunächst im Eingangsbereich verblieb und diesen von einem Eingreifen abhielt, drangen die anderen aus der Gruppe um den K schreiend in die Kneipe ein. Der B fügte dem Kellner durch einen Schlag mit der Pistole einen Schädel-Impressionsbruch zu, so dass dieser bewusstlos zu Boden ging. A und C wurden durch Schüsse in die Oberarme bzw. die Leistengegend ebenso verletzt wie durch den Einsatz stumpfer Gewalt. Der K hielt währenddessen den am Ende des Raumes sitzenden R von einer Flucht ab. Trotz dessen flehender Bitte, ihn zu verschonen, schoss H – dem die Schusswaffe zwischenzeitlich übergeben worden war – dem R aus kurzer Distanz in den Oberkörper, so dass dieser innerhalb kurzer Zeit verstarb. Nachdem der Versuch des B, weitere Schüsse auf die am Boden Liegenden abzugeben, aus technischen Gründen misslang, floh die Gruppe aus der Kneipe.

Wie haben sich S und P zu Lasten von A, C und R strafbar gemacht?

Auf eine Strafbarkeit nach § 222 StGB ist nicht einzugehen.

EINORDNUNG

In der zugrunde liegenden Entscheidung befasste sich der BGH mit der Frage der Voraussetzungen des doppelten Gehilfenvorsatzes. Entscheidend ist die genaue Auseinandersetzung mit den subjektiven Vorstellungen des Gehilfen. Insb. bei Tötungsdelikten und der erfolgsqualifizierten Körperverletzung ist festzustellen, ob die konkret von den Haupttätern vorgenommenen Handlungen von der Vorstellung des Teilnehmers umfasst sind. Im dargestellten Fall stellt sich dies besonders interessant dar, da die Teilnehmer selbst keine Handlungen in Bezug auf die Durchführung der konkreten Tathandlungen geleistet haben.

LEITSÄTZE

1. Für den sog. „doppelten Gehilfenvorsatz“ des Gehilfen ist zusätzlich zu seinem Vorsatz bezüglich des eigenen Teilnehmerbeitrags auch sein Vorsatz bezüglich der vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat der Täter erforderlich.
2. Für seinen Vorsatz bzgl. der Haupttat kommt es darauf an, ob deren wesentlicher Unrechtsgehalt und die Angriffsrichtung von seinem Vorstellungsbild umfasst sind.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Strafbarkeit des S

A. Strafbarkeit des S gem. §§ 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, 27 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Beihilfefähige Haupttat

- aa) Deliktspezifische Merkmale
- bb) Mittäterschaftliche Handlungszurechnung

b) Hilfeleisten

2. Subjektiver Tatbestand: Doppelter Gehilfenvorsatz

II. Ergebnis

B. Strafbarkeit gem. §§ 227 Abs. 1, 27 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Beihilfefähige Haupttat

- aa) Körperliche Misshandlung
- bb) Kausalität und objektive Zurechnung
- cc) Erfolgsqualifizierende Todesfolge
- dd) Spezifischer Gefahrzusammenhang
- ee) Zwischenergebnis

b) Hilfeleisten

2. Subjektiver Tatbestand

II. Ergebnis

C. Strafbarkeit des S gem. §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB

D. Strafbarkeit des S gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4, 5, 27 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Beihilfefähige Haupttat: Körperverletzung

aa) Deliktspezifische Merkmale

- (1) Körperliche Misshandlung
- (2) Kausalität und objektive Zurechnung
- (3) Qualifikationsmerkmale

bb) Mittäterschaftliche Begehung

b) Hilfeleisten

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Ergebnis

Strafbarkeit des P

A. Strafbarkeit gem. §§ 227 Abs. 1, 27 StGB

I. Tatbestand

1. Beihilfefähige Haupttat

2. Hilfeleisten

3. Doppelter Gehilfenvorsatz

II. Ergebnis

B. Strafbarkeit des P gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 27 StGB

1. Teil: Strafbarkeit des S

A. Strafbarkeit von S gem. §§ 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, 27 StGB

S könnte sich wegen Beihilfe zum Mord zu Lasten des R gem. §§ 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, 27 StGB strafbar gemacht haben, indem er K und dessen Helfer zum Aufenthaltsort von A, C und R gefahren und dort den Inhaber der Bar festgehalten hat.

I. Tatbestand

S müsste den Tatbestand erfüllt haben.

1. Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste S den objektiven Tatbestand erfüllt haben.

a) Beihilfefähige Haupttat

Es müsste eine beihilfefähige Haupttat vorliegen. Die Beihilfe ist an einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat möglich.

In Betracht kommt ein mittäterschaftlicher Mord an R durch K, B und H gem. §§ 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, 25 Abs. 2 StGB.

aa) Deliktspezifische Merkmale

K, B und H müssten die deliktspezifischen Merkmale des § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1 StGB erfüllt haben. Erforderlich ist der Tod eines anderen Menschen, für den die Handlung des Täters kausal war und der ihm objektiv zurechenbar ist. Kausal nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist eine Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbeständliche Erfolg entfiele. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn das Verhalten des Täters eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten Erfolg realisiert. R ist gestorben. Dieser Erfolg wäre ohne den Schuss des H nicht eingetreten. Durch den Schuss auf die Brust eines anderen Menschen wird eine konkrete Lebensgefahr geschaffen. Gerade diese Gefahr für das Leben des R hat sich in seinem Tod verwirklicht.

Hierbei könnte das Mordmerkmal der Heimtücke nach § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1 StGB erfüllt worden sein. Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit seines

Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt. Arglos ist, wer nicht mit einem Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit rechnet. Wehrlos ist das Opfer, wenn es infolge der Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande oder eingeschränkt ist. Der R saß in der Kneipe des N und konnte nichts von dem Vorhaben der Gruppe um K wissen. Diese stürmte die Kneipe und überraschte R, sodass ihm eine Verteidigung nicht möglich war. Damit ist auch das Mordmerkmal der Heimtücke verwirklicht. Mithin erfüllt erstmal nur H den Tatbestand des § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1 StGB.

bb) Mittäterschaftliche Handlungszurechnung

Die Handlung des H könnte K und B gem. § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden. Die Mittäterschaft i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB erfordert einen gemeinsamen Tatplan und die gemeinsame Ausführung durch die Mittäter. Der gemeinsame Tatplan ist ein auf gegenseitigem Willen beruhendes Einverständnis, eine Tat durch gemeinsames, arbeitsteiliges Zusammenwirken begehen zu wollen. Vor dem Eindringen in die Kneipe hatten H, B und K den gemeinsamen Entschluss gefasst, sich an A, C und R für deren Einbruch bei K zu rächen. Dieser gemeinsame Entschluss umfasste die Tötung des R, zumindest konkludent im Zeitpunkt der Geschehnisse im Innenraum der Kneipe. K und B stürmten ebenfalls in den Innenraum. K hat den R festgehalten und dem H wurde die Pistole von seinen Komplizen übergeben. Damit liegt eine mittäterschaftliche Begehung nach dem gemeinsamen Tatplan vor und die Tötung des R durch H ist K und B i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen.

b) Hilfeleisten

S könnte einen Teilnahmebeitrag in Form des Hilfeleistens i.S.v. § 27 StGB vorgenommen haben. Das Hilfeleisten liegt in jedem Tatbeitrag, der die Haupttat entweder ermöglicht, erleichtert oder die Rechtsgutverletzung durch den Täter vergrößert.

S hat die Täter zur Kneipe gefahren und dafür gesorgt, dass der N nicht dazwischenetreten konnte. Somit hat er den Mord an R ermöglicht und erleichtert. Ein Hilfeleisten liegt also vor.

2. Subjektiver Tatbestand

S müsste auch den subjektiven Tatbestand erfüllt haben. Dieser erfordert ein vorsätzliches Handeln. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Tatbestandes in Kenntnis der objektiven Umstände. Dolus directus 1. Grades erfordert einen zielgerichteten

Willen zur Tatbestandsverwirklichung, während dolus directus 2. Grades das Wissen der Verwirklichung erfordert. Beim dolus eventualis nimmt der Täter den Taterfolg billigend in Kauf.

Der Vorsatz des S müsste sich auf die Tat von K, B und H und auf seine eigene Teilnahme in Form des Hilfeleistens beziehen.

Fraglich ist, ob S Vorsatz in Bezug auf die heimtückische Tötung des R hatte. Der Gehilfe muss die Einzelheiten der Tat nicht kennen. Allerdings ist erforderlich, dass er den wesentlichen Unrechtsgehalt und die Angriffsrichtung erfasst.

S befand sich zum Zeitpunkt des Schusses auf R nicht in der Kneipe, sondern lediglich im Eingangsbereich. Aus dem Tatplan, der in Anwesenheit des S entwickelt wurde, lässt sich nicht entnehmen, dass S von der Tötungsabsicht der anderen wusste. Es ist aber davon auszugehen, dass S den Schuss gehört hat. Auch nachdem er diesen hörte, nahm er keine Handlung vor, um einzugreifen oder sich von dem Handeln des H zu distanzieren. Darin könnte eine Billigung des Handelns seiner Komplizen liegen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Handlungen sehr schnell abgespielt haben. Angesichts der Gewaltbereitschaft von K, B und H gab es keine denkbare Handlung (des S), um dem etwas entgegen zu halten. Allein von seinem Nichteinschreiten kann daher noch nicht auf das Vorliegen des Eventualvorsatzes geschlossen werden.

S wusste, dass K, B und H eine Waffe mitnahmen. Allein aus dem Hören des Schusses könnte sich ein Wissen bzw. eine Billigung ergeben. S konnte aber nicht wissen, worauf geschossen wurde. Es hätte sich auch um einen Warnschuss oder einen nicht lebensgefährlichen Schuss handeln können. Demnach war dem S die Zielrichtung des Schusses nicht bekannt.

Folglich ist ein Vorsatz des S in Bezug auf die heimtückische Tötung des R abzulehnen und der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

S hat sich nicht wegen Beihilfe zum Mord strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit gem. §§ 227 Abs. 1, 27 StGB

S könnte sich wegen Beihilfe zur Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 227 Abs. 1, 27 StGB zu Lasten von R strafbar gemacht haben, indem er K, B und H zur Kneipe von N transportierte und auf diesen aufpasste.

I. Tatbestand

S könnte den objektiven und den subjektiven Tatbestand von §§ 227 Abs. 1, 27 StGB erfüllt haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) Beihilfefähige Haupttat

Erforderlich ist hierfür zunächst eine beihilfefähige Haupttat. In Betracht kommt eine Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 227 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB von K, B und H zu Lasten von R. Voraussetzung dafür ist der Tod einer anderen Person, der infolge einer Körperverletzung gerade durch eine dieser anhaftenden Gefahr verursacht wird, § 227 Abs. 1 StGB.

aa) Körperliche Misshandlung

Es könnte eine körperliche Misshandlung des R gegeben haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, die die körperliche Unversehrtheit oder Integrität nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Dem R wurde von H in die Brust geschossen. K und B ist diese Handlung i.S.v. § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen. R erlitt erhebliche Verletzungen und seine körperliche Unversehrtheit wurde beeinträchtigt. Damit liegt eine Körperverletzung vor.

bb) Kausalität und objektive Zurechnung

Der Schuss auf R müsste kausal für seine Verletzungen gewesen sein und diese müssten H, B und K objektiv zurechenbar sein. Ohne den Schuss auf den Oberkörper des R hätte dieser keine Verletzung erlitten. Die Gefahr von Verletzungen ist dem Schuss auf einen anderen Menschen immanent. Damit sind die Kausalität und die objektive Zurechnung zu bejahen.

cc) Erfolgsqualifizierende Todesfolge

Im Tod des R hat sich die erfolgsqualifizierende Todesfolge des § 227 Abs. 1 StGB erfüllt.

dd) Spezifischer Gefahrzusammenhang

Es müsste Kausalität und ein spezifischer Gefahrzusammenhang zwischen der Körperverletzung des R und seinem Tod vorliegen. Die Verletzung eines Menschen mittels eines Schusses in die Brust birgt die spezifische Gefahr, dass die Person stirbt. Infolge des Schusses in die Brust ist der R an seinen Verletzungen gestorben. Der spezifische Gefahrzusammenhang liegt damit vor.

ee) Zwischenergebnis

Demnach haben K, B und H als beihilfefähige Haupttat § 227 Abs. 1 StGB verwirklicht.

Anmerkung: Unschädlich ist, dass ihre Tat hinter dem ebenfalls verwirklichten Mord in Mittäterschaft auf Konkurrenzebene zurücktritt.

b) Hilfeleisten

Das Hilfeleisten des S liegt in der Mitnahme von K, B und H zur Kneipe und im Bewachen des N.

2. Subjektiver Tatbestand

S müsste Vorsatz bzgl. seines eigenen Hilfeleistens und bzgl. der Körperverletzung mit Todesfolge durch K, B und H aufweisen. S ging davon aus, dass R eine Abreibung erfahren würde. Dabei nahm er eine Körperverletzung des R zumindest in Kauf. Eine besondere Folge kann dem Teilnehmer nur zugerechnet werden, wenn sich sein Vorsatz auf die konkrete Handlung bezieht, durch die die Folge herbeigeführt wird.¹ S wusste von der Mitnahme der Waffe und musste annehmen, dass K, B oder H diese auch einsetzen würden. Allerdings ist nicht zu ermitteln, dass er sich mehr vorgestellt hat, als den Einsatz der Waffe als Drohmittel oder zur „Bestrafung“; letztere jedoch nicht in Form eines tödlichen Schusses in die Brust, sondern eher in der Gestalt eines Schusses in die Arm- oder Beingegend. Daher liegt kein Vorsatz des S in Bezug auf die tödliche Folge vor und der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

S hat sich nicht gem. §§ 227 Abs. 1, 27 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des S gem. §§ 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB

S könnte sich gem. §§ 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB wegen Beihilfe zum versuchten Mord zu Lasten von A und C strafbar gemacht haben, indem er K, B und H zur Kneipe gefahren und den N bewacht hat.

Der Versuch ist gem. § 211 i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar und dadurch, dass A und C nicht gestorben sind, ist der Versuch noch nicht vollendet.

Mangels Vorsatzes bzgl. der versuchten Morde durch K, B und H erfüllt S jedoch den subjektiven Tatbestand nicht. Mithin scheidet die Strafbarkeit aus.

¹ Hardtung in: v. Heintschel-Heinegg, Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, § 18 Rn. 63.

D. Strafbarkeit des S gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2**Alt. 1, Nr. 4, 5, 27 StGB**

Der S könnte sich wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung zu Lasten von A und C gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, 4, 5, 27 StGB strafbar gemacht haben, indem er K, B und H zur Kneipe fuhr und den N bewachte.

I. Tatbestand

S müsste tatbestandsmäßig gehandelt haben.

1. Objektiver Tatbestand

Hierfür müsste der objektive Tatbestand erfüllt sein.

a) Beihilfefähige Haupttat

Es müsste eine beihilfefähige Haupttat vorliegen. In Betracht kommt eine gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4, 5, 25 Abs. 2 StGB von K, B und H zu Lasten von A und C.

aa) Deliktspezifische Merkmale

Die deliktspezifischen Merkmale müssten erfüllt sein.

(1) Körperliche Misshandlung

Es könnte eine körperliche Misshandlung von A und C vorliegen. A und C erlitten Schüsse in ihre Oberarme und die Leistengegend. Hierbei entstanden ihnen erhebliche Verletzungen, sodass ihre körperliche Unversehrtheit erheblich beeinträchtigt ist und eine körperliche Misshandlung gegeben ist.

(2) Kausalität und objektive Zurechnung

Die Schüsse müssten kausal für die Verletzungen von A und C sein sowie K, B und H objektiv zurechenbar sein. Ohne die Schüsse wären die Verletzungen nicht entstanden und die dadurch entstehende Gefahr der Körperverletzung hat sich realisiert, so dass die Kausalität und objektive Zurechenbarkeit vorliegen.

(3) Qualifikationsmerkmale des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4, 5 StGB

K, B und H könnten die Qualifikationsmerkmale des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4, 5 StGB erfüllt haben. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB meint die Körperverletzung mittels einer Waffe im technischen Sinn, die bestimmungsgemäß erhebliche Verletzungen herbeiführen kann.² Nr. 4 erfordert

² BGH NStZ 2016, 407 (409).

³ Fischer, Kommentar zum StGB, 69. Auflage 2022, § 224 Rn. 23; Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 30. Auflage 2019, § 224 Rn. 12

⁴ BGH, Beschl. v. 15.03.2022 – 2 StR 302/21.

ein aktives Zusammenwirken von mindestens zwei Personen am Tatort und nach Nr. 5 muss eine Verletzungshandlung den Umständen nach objektiv geeignet sein, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen.³ A und C wurden mit einer Pistole angeschossen, einer Waffe im technischen Sinn. Schüsse auf einen anderen Menschen schaffen eine konkrete Lebensgefahr für diesen. K, B und H haben in der Kneipe gemeinschaftlich gehandelt. Demnach sind die Qualifikationen ebenfalls erfüllt.

bb) Mittäterschaftliche Begehung

K, B und H müssten die Körperverletzung mittäterschaftlich begangen haben. Die Schüsse wurden bei dem Überfall abgegeben, bei welchem K, B und H auf der Grundlage ihres Tatplans gemeinsam handelten. Die abgegebenen Schüsse sind ihnen daher wechselseitig zuzurechnen.

b) Hilfeleisten

S könnte zur Haupttat Hilfe geleistet haben. Indem er die anderen zur Kneipe gefahren und den N bewacht hat, liegt ein Hilfeleisten i.S.d. § 27 Abs. 1 StGB vor.

2. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand müsste ebenfalls erfüllt sein. S wusste, dass K, B und H in der Kneipe A, C und R aufsuchen wollten, um sie zu „bestrafen“. Zu diesem Zweck hatte er sie gefahren. Dabei nahm er zumindest billigend in Kauf, dass A und C zum Zwecke der „Bestrafung“ verletzt werden könnten.⁴ Ihm war bewusst, dass er diese Handlungen durch die Hinfahrt ermöglicht und durch das Bewachen des N erleichtern konnte. Mithin ist sein Vorsatz gegeben. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

S hat rechtswidrig und schulhaft gehandelt.

III. Ergebnis

Der S hat sich wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht.

2. Teil: Strafbarkeit des P**A. Strafbarkeit des P gem. §§ 227 Abs. 1, 27 StGB**

P könnte sich wegen Beihilfe zur Körperverletzung mit Todesfolge zu Lasten des R gem. §§ 227 Abs. 1, 27 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem K erzählte, dass A, C

und R bei ihm eingebrochen seien und das Diebesgut in der Kneipe des N lagern würden, in der sie sich derzeit auch befänden.

I. Tatbestand

P müsste tatbestandsmäßig gehandelt haben und hierfür den objektiven und subjektiven Tatbestand erfüllt haben.

1. Beihilfefähige Haupttat

K, B und H haben eine Körperverletzung mit Todesfolge in Mittäterschaft begangen.

2. Hilfeleisten

P hat K überhaupt erst mitgeteilt, wer für den Einbruch verantwortlich war. Er hat die weiteren Taten damit ermöglicht und ein Hilfeleisten liegt vor.

3. Doppelter Gehilfenvorsatz

Weiterhin müsste P mit doppeltem Gehilfenvorsatz gehandelt haben. Sein Vorsatz müsste sich auf die Begehung der Körperverletzung mit Todesfolge beziehen. Der Vorsatz des Teilnehmers ist nicht schon ausgeschlossen, wenn er den Erfolg weder gewollt noch gebilligt hat und der Täter diesen vorsätzlich herbeigeführt hat.⁵ Der Erfolg kann über den Vorsatz des Teilnehmers hinausgehen, jedoch muss der Gehilfe zumindest den wesentlichen Unrechtsgehalt und die Angriffsrichtung der Haupttat erfassen.⁶ Nicht erforderlich ist dabei die Vorhersehbarkeit aller zum Tode führenden Einzelheiten.⁷ Auch nach § 18 StGB genügt Fahrlässigkeit nur in Bezug auf den Taterfolg, während sich der Vorsatz (auch des Gehilfen) auf die Begehungsweise beziehen muss.⁸ Für den P ist es erforderlich, dass die Körperverletzung mit Todesfolge des R von seiner Vorstellung der Haupttat erfasst war. P war bewusst, dass K sich an A, C und R rächen und ihnen eine „Abreibung“ verpassen wollte. Dabei hat er Körperverletzungshandlungen gegen R in Kauf genommen. Allerdings wusste P nicht, dass eine Schusswaffe Verwendung finden würde. Es ist nicht erkennbar, dass er sich derartige Körperverletzungen vorgestellt hat, die zum Tod führen würden. Daher ist sein Vorsatz bzgl. der Haupttat abzulehnen.

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit des P gem. §§ 227 Abs. 1, 27 StGB scheidet aus.

B. Strafbarkeit des P gem. §§ 223 Abs. 1,

224 Abs. 1 Nr. 4, 27 StGB

P könnte sich wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 27 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem K vom Einbruch durch A, C und R und von deren Aufenthaltsort erzählt hat. P nahm in Kauf, dass A, C und R durch K, B und H gemeinsam verletzt würden. Ihm war auch bewusst, dass seine Mitteilung an K dies überhaupt erst ermöglichen würde.

Folglich hat sich P wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht.

Fazit

Die aus der Entscheidung erkennbaren Voraussetzungen für die Prüfung der Teilnehmerstrafbarkeit entfalten ihre Relevanz in den verschiedenen Stadien des juristischen Studiums. Denkbar ist die Einbettung in einer Klausur in Grundkursen zum Strafrecht, denn schon hier ist die Prüfung einer Beihilfe an Tötungsdelikten denkbar. Weiterhin besteht auch eine hohe Relevanz im weiteren Verlauf des Studiums. Insbesondere bei der Frage nach dem Vorstellungsbild der Teilnehmer kann auch der Rückgriff auf Regelungen der StPO erforderlich sein. Der BGH hat zwar den Vorsatz jeweils bezüglich der Haupttat abgelehnt, stellt jedoch auch fest, dass dies keinen Ausschluss darstellt, sofern sich aus einer neuen Beweiswürdigung andere Feststellungen ergeben. Zur Vertiefung empfehlenswert: Kudlich, „Der Bestrafer und seine Helfer“, JA 2022, 868; Woring, Entscheidungsbesprechung, ZJS 5/2022, 786.

⁵ BGH, Beschl. v. 15.03.2022 – 2 StR 302/21.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.